



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberlandesgericht Wien

30 R 11/20p

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten Mag. Iby als Vorsitzenden, die Richterin Mag.<sup>a</sup> Fitz und den Richter Dr. Stiefsohn in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch die Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, wider die beklagten Parteien 1. **Sony Interactive Entertainment Europe Limited** und 2. **Sony Interactive Entertainment Network Europe Limited**, beide 10 Great Marlborough Street, W1F 7LP London, Vereinigtes Königreich, beide vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Unterlassung (EUR 30.500,00) und Urteilsveröffentlichung (EUR 5.500,00), über die Berufung der beklagten Parteien gegen das Versäumungsurteil des Handelsgerichts Wien vom 13.11.2019, 17 Cg 35/19g-5, in nicht öffentlicher Sitzung den

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Berufung wird **zurückgewiesen**.

Die beklagten Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 3.355,98 (darin enthalten EUR 559,33 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

### **B e g r ü n d u n g :**

Der **Kläger**, ein gemäß § 29 Abs 1 KSchG klageberechtigter Verband, begehrte von den Beklagten die Unterlassung der Verwendung von 40 konkret bezeichneten Klauseln oder sinngleichen Klauseln im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie den von ihnen geschlossenen Verträgen zu Grunde legen, und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern, weiters die Unterlassung, sich auf diese oder sinngleiche Klauseln zu berufen, sowie die Urteilsveröffentlichung.

Die **Beklagten** erhielten die Klage, deren Zustellung mit internationalem Rückschein und englischsprachiger Belehrung des Empfängers über sein Annahmeverweigerungsrecht (Anhang II zur EuZVO) verfügt worden war (ON 2), am 13.8.2019. Sie verweigerten die Annahme. Die Klage wurde mit der folgenden, am Belehrungsformular vorgedruckten Erklärung der Beklagten an das Erstgericht zurückgesendet: „Ich verweigere die Annahme des beigefügten Schriftstücks, da es entweder nicht in einer Sprache, die ich verstehe, oder nicht in einer Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Zustellortes abgefasst ist oder da dem Schriftstück keine Übersetzung in einer dieser Sprachen beigefügt ist. Ich verstehe die folgende(n) Sprache(n): Englisch.“

Das Erstgericht erachtete die Beklagten als mit der Erstattung der Klagebeantwortung (§ 396 Abs 1 ZPO) säumig und erließ auf Antrag des Klägers das **angefochtene Versäumungsurteil**. Es stellte den folgenden Sachverhalt fest:

*Die Beklagten sind international tätig und haben*

eine große Zahl österreichischer Kunden.

Ruft man von Österreich aus die Webseite [www.playstation.com](http://www.playstation.com) auf, wird man automatisch auf [www.playstation.com/de-at](http://www.playstation.com/de-at) umgeleitet. Im Impressum der Seite ist die Erstbeklagte angeführt.

Die Beklagten bieten ihre Leistungen im Paket an, wobei die Aufteilung grundsätzlich so erfolgt, dass das „Playstation Network“ von der Zweitbeklagten betrieben wird, die Inhalte (insbes. Spiele) aber von der Erstbeklagten bereitgestellt werden.

Wikipedia (abgerufen am 8.11.2019) beschreibt das Playstation Network wie folgt: „Das PlayStation Network (offizielle Abkürzung: PSN) ist Sonys Online-Community und Webshop für die PlayStation-Spielkonsolen der PlayStation-Produktfamilie. Es wurde am 11.11.2006 mit der PlayStation 3 eingeführt und ist auch auf Smartphones, Tablets und TV-Geräten von Sony verfügbar. Das PlayStation Network hat Stand Juni 2013 etwa 110 Millionen registrierte Nutzer. Jeder PlayStation-Konsolennutzer der online spielen möchte, sich Spiele oder Updates herunterladen möchte oder einen Onlinedienst nutzen möchte, muss zwingend einen Benutzer im Konsolenmenü erstellen - ähnlich wie in PC-Betriebssystemen.“

Die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten sind auf [www.playstation.com/de-at](http://www.playstation.com/de-at) durchgängig in deutscher Sprache abrufbar. Die Leistungen der Beklagten werden in deutscher Sprache angeboten, ebenso wie der gesamte Registrierungs- und Bestellprozess. Auch der gesamte Support, einschließlich einer Telefonhotline, ist in deutscher Sprache verfügbar.

Rechtlich schloss das Erstgericht, die Feststellungen würden ausreichende Anhaltspunkte bieten, um mit der

notwendigen Sicherheit davon auszugehen, dass die Beklagten im Sinne des Art 8 Abs 1 lit a EuZVO Deutsch verstanden und zu Unrecht die Annahme der Klage verweigert hätten. Ob die vertretungsbefugten Organe der Beklagten Deutsch verständen, sei irrelevant.

Gegen dieses Versäumnisurteil richtet sich die primär erhobene, hilfsweise mit einem Widerspruch verbundene **Berufung** der Beklagten aus den Berufungsgründen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtigen Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung und unrichtigen rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, das Versäumnisurteil aufzuheben, und dem wesentlichen Vorbringen, die Beklagten hätten die Klagebeantwortungsfrist nicht versäumt.

Der Kläger beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist zurückzuweisen.

#### **1. Zur Verfahrensrüge:**

**1.1.** Unter dem Berufungsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens bringen die Beklagten zusammengefasst vor, das Erstgericht habe seine Rechtsansicht, die Annahmeverweigerung sei rechtswidrig gewesen, mit ihnen nicht erörtert und so gegen das Verbot der Überraschungsentscheidung (§ 182a ZPO) verstoßen.

**1.2.** Die als Resultat der Amtswegigkeit der Zustellung (§ 87 Abs 1 JN) zur nötigen Klärung der Rechtswirksamkeit der Zustellung zu führenden amtswegigen Erhebungen des Gerichts erfolgen weder in einem Bescheinigungsverfahren noch in einem Beweisverfahren; sie folgen eigenen, dem Beweisverfahren oft ähnlichen Regeln. Charaktere-

ristisch ist hier die - faktisch und rechtlich von der Mitwirkungsobliegenheit der Empfänger begrenzte - Inquisitionsmaxime, nach der das Gericht die Möglichkeit und die Pflicht hat, ohne oder gegen allfällige Parteienanträge die erforderlichen Tatbestände festzustellen. Eine Bindung an die strengen Formen des Beweisrechts oder an bestimmte Erkenntnisquellen besteht nicht (*Stumvoll* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze<sup>3</sup> § 87 ZPO Rz 5; RIS-Justiz RS0036405).

**1.3.** Die Frage, ob § 182a ZPO bei amtswegigen Erhebungen zur Klärung der Rechtswirksamkeit einer Zustellung überhaupt Anwendung findet (die Beklagten haben ja gar kein Sach- und Rechtsvorbringen erstattet, das vom Erstgericht hätte erörtert werden können), ist hier nicht weiter zu prüfen: In einer Verfahrensrüge wegen Verletzung der Pflichten des § 182a ZPO (RIS-Justiz RS0120056) hat der Rechtsmittelwerber nämlich darzulegen, welches zusätzliche oder andere Vorbringen er aufgrund der von ihm nicht beachteten neuen Rechtsansicht erstattet hätte. Solches Vorbringen verstößt nicht gegen das Neuerungsverbot, weil es noch nicht als Prozessvorbringen zu werten ist; der Rechtsmittelwerber muss aber dartun, dass der Verfahrensmangel erheblich ist, sich also auf das Verfahren auswirken kann. Dies kann er nur durch Anführung jenes Vorbringens, das er, über die relevante Rechtsansicht informiert, erstattet hätte (RIS-Justiz RS0037095 [T4, T6]; RIS-Justiz RS0037300 [T28, T48]; *Fucik* in *Rechberger/Klicka*, ZPO<sup>5</sup> § 182a Rz 4).

**1.4.** Die Beklagten bringen nicht vor, welches Sachvorbringen sie erstattet hätten oder wie sie vorgegangen wären, wenn ihnen das Gericht vor der Erlassung des Versäumungsurteils seine Rechtsansicht, die Annahmeverwei-

gerung sei zu Unrecht erfolgt, mitgeteilt hätte. Es gibt schon deshalb keine Anhaltspunkte für einen wesentlichen Verfahrensmangel.

## **2. Zur Beweisrüge:**

**2.1.** Die Beklagten bringen zwar ausdrücklich vor, die Berufung auf eine Beweisrüge zu stützen, führen diese aber in der Folge nicht näher aus.

**2.2.** Die „gesetzmäßige“ Ausführung der Beweisrüge erfordert, dass der Rechtsmittelwerber darlegt, a.) welche konkrete Feststellung bekämpft wird, b.) aufgrund welcher unrichtigen Beweiswürdigung sie getroffen wurde, c.) welche Ersatzfeststellung begehrt wird und d.) aufgrund welcher Beweisergebnisse und Erwägungen diese zu treffen gewesen wäre (A. Kodek in Rechberger/Klicka, ZPO<sup>5</sup> § 471 ZPO Rz 15 mwN; RIS-Justiz RS0041835).

**2.3.** Diesen Anforderungen werden die Beklagten, die sich darauf beschränken, die Beweisrüge als Berufungsgrund anzuführen, nicht gerecht. Die Feststellungen des Erstgerichts sind daher der Entscheidung des Berufungsgerichts zu Grunde zu legen.

## **3. Zur Rechtsrüge:**

**3.1.** Die Beklagten argumentieren zunächst, sie seien nicht säumig gewesen; die Frist zur Erstattung der Klagebeantwortung habe nicht zu laufen begonnen, weil sie die Annahme der in deutscher Sprache verfassten Klage rechtmäßig verweigert hätten.

**3.1.1.** Die Bestimmungen der EuZVO gelangen dann zur Anwendung, wenn (im sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung) ein Schriftstück von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat zu Zwecken der Zustellung zu

übermitteln ist (8 Ob 17/12a; *Brenn*, EZV 19). Dies ist hier der Fall, wurde doch die Klage vom Prozesstaat Österreich im Vereinigten Königreich zugestellt. Im Zustellungszeitpunkt (13.8.2019) waren sowohl der Übermittlungsstaat als auch der Empfangsstaat Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

**3.1.2.** Nach Art 8 Abs 1 EuZVO darf der Empfänger die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks bei der Zustellung verweigern oder das Schriftstück der Empfangsstelle binnen einer Woche zurücksenden, wenn das Schriftstück nicht in einer der folgenden Sprachen abgefasst oder keine Übersetzung in einer der folgenden Sprachen beigelegt ist: a) einer Sprache, die der Empfänger versteht, oder b) der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats oder, wenn es im Empfangsmitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll.

**3.1.3.** Mit der Auslegung der Variante a) hat sich das Erstgericht ausführlich befasst, insbesondere in Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und deutscher Gerichte sowie dem Erwägungsgrund Nr. 10 zur EuZVO. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf diese Ausführungen des Erstgerichts, denen die Beklagten nichts Stichhältiges entgegenhalten, verwiesen (§ 500a ZPO). Zusammengefasst im Wesentlichen gilt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Folgendes: Um zu ermitteln, ob der Empfänger eines zuzustellenden Schriftstücks die Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats, in der das Schriftstück abgefasst ist, versteht, hat das Gericht sämtliche Anhaltspunkte zu prüfen, die ihm der Antragsteller hiezu unterbreitet (EuGH 8.5.2008, C-14/07, *Weiss*, Rz 80).

Die Vorschriften der EuZVO greifen in das Verfahrens- und Zustellrecht des Prozessstaats (*lex fori*) grundsätzlich nicht ein. Dementsprechend sind die Wirksamkeit der Zustellung, die Heilung von Zustellmängeln sowie die Berechtigung und Konsequenzen einer Annahmeverweigerung nach dem Recht des Prozessstaats zu beurteilen. Der Hinweis in Art 7 Abs 1 EuZVO auf die primär einzuhaltende Ortsform betrifft nur die Art und Weise, wie das Schriftstück an den Empfänger zugestellt, diesem also zur Kenntnis gebracht wird. Damit soll für die Empfangsstelle klargestellt werden, dass sie bei der Vornahme der Zustellung (außer bei einem gegenteiligen Antrag der Übermittlungsstelle) nach ihren eigenen Zustellvorschriften vorgehen soll. Der (technische) Zustellvorgang richtet sich somit nach dem Recht des Empfangsstaats. Dies ändert aber nichts daran, dass die Frage der Rechtmäßigkeit der Zustellung weiterhin nach dem Recht des Prozessstaats zu beurteilen ist (8 Ob 17/12a mwN; 2 Ob 101/14p; 1 Ob 41/18p mwN; *Brenn*, aaO 9-10, 43-44, 48). Dies gilt bei der Behördenzustellung im Ausland nur mit Maßgabe des § 106 Abs 2 ZPO, für die anderen Arten der Auslandszustellung, darunter die hier zu beurteilende Postzustellung mit internationalem Rückschein, aber uneingeschränkt (*Stumvoll* in Fasching/Konecny, *Zivilprozessgesetze*<sup>3</sup> § 106 ZPO Rz 18; ErläutRV 613 BlgNR 22. GP 14).

Die EuZVO definiert den Begriff des „Empfängers“, den sie in ihrem Art 8 verwendet, nicht. Die Frage, wer „Empfänger“ ist, richtet sich damit nach der *lex fori*, hier nach dem österreichischen ZustG. § 2 Z 1 ZustG definiert den „Empfänger“ als die von der Behörde in der Zustellverfügung (§ 5 ZustG) namentlich als solcher bezeichnete Person. Empfänger im Sinne des § 2 Z 1 ZustG

und damit auch im Sinne des Art 8 EuZVO sind also hier unzweifelhaft die Beklagten als juristische Personen. Dass die Zustellung bei einer juristischen Person an einen zur Empfangnahme befugten Vertreter zu erfolgen hat (§ 13 Abs 3 ZPO), der in der Rechtsprechung des OGH auch als „formeller Empfänger“ bezeichnet wird (RIS-Justiz RS0083681), ändert nichts daran, dass „Empfänger“ iSd lex fori, des ZustG, die Beklagten sind. Es ist daher für Art 8 Abs 1 lit a EuZVO auf die Sprachkenntnisse der Beklagten als Empfänger abzustellen – ungeachtet des Umstands, dass sie juristische Personen sind, die eigentlich gar keine Sprachkenntnisse haben können. Das Argument der Beklagten, es komme auf die Sprachkenntnisse ihrer Organe an, geht vor diesem Hintergrund ins Leere. Vielmehr ist auf Kriterien abzustellen, die sich auf die juristische Person als solche beziehen (*Bajons* in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze<sup>2</sup> Art 8 EuZVO Rz 28). Dies müssen objektive, von den konkret handelnden Personen unabhängige Kriterien sein, deren Maßstab letztlich die Zumutbarkeit ist. Auf die konkret handlungsbefugten Personen abzustellen – wie dies die Beklagten tun wollen – trägt nicht dem Umstand Rechnung, dass Änderungen in der Organstellung rein innergesellschaftlich vollzogen werden und für den Prozessgegner nicht erkennbar sein müssen. Die juristische Person als solche (und nicht das handelnde Gesellschaftsorgan) ist ja auch der Rechtsinhaber und Haftungsträger (*Bajons*, aaO Rz 30).

Der Europäische Gerichtshof sieht dies ebenso: Um zu ermitteln, ob der Empfänger eines zuzustellenden Schriftstücks die Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats, in der das Schriftstück abgefasst ist, versteht, hat das Gericht sämtliche Anhaltspunkte zu prüfen, die ihm der

Antragsteller hierzu unterbreitet (und nicht bloß dessen Staatszugehörigkeit, wie dies *Bajons*, aaO Rz 30, vorschlägt; dies würde der Voraussetzung des Art 8 Abs 1 lit a EuZVO bei juristischen Personen jeden Anwendungsbereich nehmen). Zu den dabei zu prüfenden Anhaltspunkten zählt der EuGH etwa Klauseln in dem Vertrag (dort zum Schriftverkehr in deutscher Sprache), den die juristische Person abgeschlossen hat. Auf das Argument, die vertretungsberechtigten Organe verstünden die Sprache nicht, in der das zugestellte Schriftstück abgefasst sei (Rz 30), ging der EuGH folgerichtig nicht ein; er verwarf auch den Standpunkt der Empfängerin, nur sie könne sagen, ob sie das zugestellte Schriftstück verstehe (Rz 82, 84).

**3.1.4.** Das Erstgericht hat sämtliche Anhaltspunkte für die Sprachkenntnisse der Beklagten, die in der Klage dargelegt wurden, geprüft. Es hat unbestritten festgestellt, dass

a. die Beklagten international tätig sind und eine große Zahl österreichischer Kunden haben,

b. man automatisch auf die (laut Impressum von der Erstbeklagten betriebene) Website [www.playstation.com/de-at](http://www.playstation.com/de-at) umgeleitet wird, wenn man von Österreich aus die Website [www.playstation.com](http://www.playstation.com) aufruft,

c. die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten auf [www.playstation.com/de-at](http://www.playstation.com/de-at) durchgängig in deutscher Sprache abrufbar sind, und

d. die Leistungen der Beklagten ebenso in deutscher Sprache angeboten werden wie der gesamte Registrierungs- und Bestellprozess sowie der gesamte Support einschließlich der Telefonhotline.

Der auf der Grundlage dieser Feststellungen gezogene Schluss, die Beklagten verstünden Deutsch (Art 8 Abs 1

lit a EuZVO), ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden. Entgegen der Ansicht der Beklagten hat das Erstgericht nicht allein den Umstand, dass die Beklagten ihre Tätigkeit (auch) auf den österreichischen Markt ausrichten, als entscheidend gewertet, sondern ist von den dargelegten konkreten Feststellungen ausgegangen, aus denen es auf die Sprachkenntnisse der Beklagten geschlossen hat. Im Sinne der vom Erstgericht zitierten Entscheidungen deutscher Gerichte, welchen sich auch das Rekursgericht anschließt, reicht es aus, wenn davon ausgegangen werden kann, dass im Unternehmen der Beklagten Mitarbeiter vorhanden sein müssen, welche die deutsche Sprache so gut beherrschen, dass sie sich um rechtliche Auseinandersetzungen mit deutschsprachigen Kunden der Beklagten kümmern können. Davon kann nach den Feststellungen bei den Beklagten tatsächlich ausgegangen werden. Auf die Sprachkenntnisse allein ihrer vertretungsbefugten Organe kommt es, wie oben dargelegt, nicht an, sodass auch der von den Beklagten ins Treffen geführte sekundäre Feststellungsmangel nicht vorliegt. Aus alledem folgt, dass sich die Beklagten nicht auf eine rechtmäßige Annahmeverweigerung berufen können.

**3.1.5.** Dass dieser Schluss zutreffend ist, wird im Übrigen dadurch belegt, dass die Beklagten das ihnen ausschließlich in deutscher Sprache zugestellte Versäumnungsurteil (vgl die Zustellverfügung auf ON 5) augenscheinlich verstanden - bevollmächtigten sie doch daraufhin die Beklagtenvertreterin, die nur zwölf Tage nach der Erlassung des Versäumnungsurteils eine Vollmachtsbekanntgabe erstattete (ON 6).

**3.2.** Die Beklagten vertreten weiters der Ansicht, die wirksame Zustellung scheitere daran, dass das für den

Zustellnachweis vorgesehene Feld des internationalen Rückscheins weder von den Empfängern (also von ihnen selbst) noch vom Zusteller ausgefüllt worden ist. Ihnen ist zuzugeben, dass Klagen mit Zustellnachweis zuzustellen sind, wobei die Zustellung an einen Ersatzempfänger zulässig ist (§ 106 Abs 1 ZPO), und dass die Zustellung vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden ist (§ 22 Abs 1 ZustG). Die Beurkundung durch den Zusteller ist aber keine Voraussetzung für die Wirksamkeit einer (inländischen) Zustellung, sondern hat nur eine Beweiswirkung: Der vom Zusteller paraphierte (inländische) Zustellnachweis ist eine öffentliche Urkunde mit den dieser zukommenden Wirkungen und macht zunächst vollen Beweis darüber, dass die darin beurkundeten Zustellvorgänge eingehalten wurden; der Gegenbeweis ist zulässig (*Stumvoll* in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze<sup>3</sup> § 22 ZustG Rz 6, 7).

Ob und inwieweit dies auch für internationale Rückscheine gilt (vgl dazu *Stumvoll*, aaO Rz 10/4-10/6), muss hier nicht weiter geklärt werden: Die Beklagten räumen selbst ein, dass sie die Klage erhalten haben (andernfalls hätten sie deren Annahme nicht verweigern können, wie dies für den 13.8.2019 dokumentiert ist). Dass die Annahmeverweigerung zu Unrecht erfolgte, ändert nichts daran, dass ihnen die Klage tatsächlich zugekommen ist und damit jedweder Zustellmangel geheilt wäre (§ 7 ZustG; RIS-Justiz RS0036454; RS0083731).

**3.3.** Schließlich stehen die Beklagten auf dem Standpunkt, § 20 Abs 2 ZustG sei auf internationale Zustellungen nicht anzuwenden. Dafür bietet das Gesetz freilich keine Anhaltspunkte. Die von den Beklagten zitierten höchstgerichtlichen Entscheidungen (5 Ob 545/80; 4 Ob

505/80, 5 Ob 700/81) beziehen sich auf den Anwendungsbereich eines Staatsvertrags, des Haager Prozessübereinkommens 1954 (RIS-Justiz RS0074337; zu diesem Anwendungsbereich vgl *Gitschthaler* in Rechberger/Klicka, ZPO<sup>5</sup> § 121 Rz 3), die zitierte Stellungnahme von *Gitschthaler* (in Rechberger/Klicka, ZPO<sup>5</sup> § 121 Rz 5) auf Zustellungen mit internationalem Rückschein außerhalb des Anwendungsbereichs von Staatsverträgen und EuZVO.

Das Erstgericht hat daher aus der unberechtigten Annahmeverweigerung zu Recht auf eine wirksame Zustellung der Klage geschlossen.

4. Der Gegenstand des Berufungsverfahrens war allein die Frage, ob die vom Erstgericht angenommene Säumnis der Beklagten tatsächlich vorlag. Die weite Fassung des § 471 Z 4 ZPO umfasst nicht nur den Fall, dass ein Versäumnisurteil wegen Nichtigkeit (§ 477 Abs 1 Z 4 und 5 ZPO) angefochten wird, sondern auch jenen, dass der Berufungswerber einen Verfahrensmangel oder eine unrichtige rechtliche Beurteilung als Ursache der Annahme einer Säumnis ansieht (1 Ob 144/16g; A. Kodek, aaO § 471 Rz 18; *Pimmer* in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze<sup>3</sup> § 471 ZPO Rz 21). Die Berufung ist daher gemäß §§ 471 Z 4, 473 ZPO mit Beschluss zurückzuweisen (8 Ob 198/62; 1 Ob 144/16g).

5. Die Kostenentscheidung gründet auf §§ 41, 50 ZPO.

Oberlandesgericht Wien  
1011 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt. 30, am 24. März 2020

**Mag. Fritz Iby**  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG